

# **Anpassung von Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion**

(vom 11. Juli 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11),
- b. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (LS 702.11),
- c. Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (LS 921.11),
- d. Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11),
- e. Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (LS 923.11).

II. Die Änderungen der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, der Jagdverordnung und der Fischereiverordnung treten am 1. November 2012 in Kraft.

Die Änderungen der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung und der Kantonalen Waldverordnung treten am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderungen und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründungen im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Kägi                                 Husi

---

# **Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**

(Änderung vom 11. Juli 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

## **Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen der Verwaltungseinheiten**

(§ 66)

**Ziff. 1–6 unverändert.**

7. Baudirektion

- 7.1 Amt für Landschaft und Natur

  - a. Anordnungen im Bereich Bodenschutz,
  - b. Anordnungen im Bereich Direktzahlungen,
  - c. Anordnungen im Bereich des landwirtschaftlichen Pachtrechtes, ausgenommen Entscheide über Einsprachen gegen den Pachtzins für Grundstücke.

## **Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)**

**(Änderung vom 11. Juli 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 wird wie folgt geändert:

§ 2 a. <sup>1</sup> Der Vollzug des Sachgebietes Naturschutz obliegt dem Zuständigkeit Amt für Landschaft und Natur (ALN), jener der Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz dem Amt für Raumentwicklung (ARE).

<sup>2</sup> Die Baudirektion ist zuständig für den Erlass von Schutzanordnungen für Objekte von überkommunaler Bedeutung.

§ 4. Das ALN und das ARE setzen die überkommunalen, die Festsetzung Gemeinden setzen die kommunalen Inventare fest.

---

## **Kantonale Waldverordnung**

**(Änderung vom 11. Juli 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

## **Kantonale Waldverordnung (KWaV)**

Waldentwicklungsplan  
a. Festsetzung und Inhalt

- § 4. Die Baudirektion setzt die Waldentwicklungspläne fest. Diese
- a. erfassen und gewichten die an den Wald gestellten Ansprüche,
  - b. legen die langfristigen Ziele der Waldentwicklung fest,
  - c. bezeichnen die Flächen, für die besondere Ziele festgelegt werden,
  - d. bezeichnen die Flächen, bei denen Interessenkonflikte bestehen,
  - e. setzen Prioritäten für den Vollzug und machen Aussagen über das weitere Vorgehen.

Ersatz einer Bezeichnung

In § 13 wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt.

Vollzug

§ 16. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Waldgesetzgebung dem Amt für Landschaft und Natur.

---

## **Jagdverordnung**

**(Änderung vom 11. Juli 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Jagdverordnung vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 57. Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Vollzug Jagdgesetzgebung dem ALN.

---

## **Fischereiverordnung**

**(Änderung vom 11. Juli 2012)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Vollzug

§ 12. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Fischereigesetzgebung dem ALN.

---

## Begründung

### A. Ausgangslage

Im Rahmen der Reform des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts (Vorlage 4600) wurden mit RRB Nr. 1025/2011 26 Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Baudirektion geändert. Dabei wurde der Grundsatz umgesetzt, dass erstinstanzliche Anordnungen auf Amtsstufe zu ergehen haben. Nur bei wichtigen bzw. sehr wichtigen Geschäften soll die Direktion oder der Regierungsrat erstinstanzlich entscheiden. Auch die Verordnungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) wurden in diesem Sinn angepasst, zumal die allgemeine selbstständige Entscheidkompetenz des ALN mit der am 1. August 2011 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR), Anhang 3, Ziff. 7.1, aufgehoben wurde. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die neuen Verordnungsbestimmungen der früheren Regelung von Ziff. 7.1 des Anhang 3 VOG RR nicht vollumfänglich entsprechen. So sind in den kantonalen Vollzugsverordnungen insbesondere einzelne Bewilligungstatbestände des Bundesrechts nicht geregelt wie Rodungsbewilligungen (Art. 5 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991), Ausnahmebewilligungen für die Beseitigung von Ufervegetation (Art. 22 Bundesgesetz vom 1. Juni 1966 über den Natur- und Heimatschutz) oder der Vollzug der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Mit den vorliegenden Anpassungen soll die Zuständigkeit des ALN für erstinstanzliche Anordnungen entsprechend der früheren Regelung von Anhang 3 Ziff. 7.1 VOG RR wiederhergestellt werden.

### B. Erläuterungen zu den einzelnen Verordnungen

1. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)

In den Bereichen Direktzahlungen, landwirtschaftliches Pachtrecht und Bodenschutz gibt es keine kantonalen Ausführungsverordnungen. Die Kompetenzdelegation für diese drei Bereiche (statt wie bisher der «gesamte Aufgabenbereich» des ALN) ist deshalb in die VOG RR aufzunehmen. Die Delegation in den übrigen Sachbereichen wird in den einschlägigen Verordnungen geregelt.

2. Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)

Für die Sachgebiete Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz fehlte bisher eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung. Der erstinstanzliche Vollzug in diesen Bereichen wird an das Amt für Raumentwicklung delegiert, im Bereich Naturschutz wie bisher an das ALN. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Schonung und Erhaltung von Schutzobjekten im Sinne von § 204 PBG, Bindung des Gemeinwesens, insbesondere bei Tätigkeiten nach § 1 KNV ungeachtet der in § 2a KNV geregelten Zuständigkeit von den in § 204 PBG genannten Stellen wahrzunehmen ist. Wie bisher soll der Erlass von Schutzanordnungen gemäss § 205 PBG der Direktion vorbehalten bleiben. § 4 wird redaktionell angepasst.

3. Kantonale Waldverordnung (KWAV) vom 28. Oktober 1998 (LS 921.11), Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11) und Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (LS 923.11)

Die Änderungen in diesen Verordnungen entsprechen der Regelung, die vor der Streichung von Anhang 3 Ziff. 7.1 VOG RR gegolten hat.

### **C. Genehmigungspflicht**

Die Änderung der KNV und der KWAV bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 359 Abs. 2 PBG und § 41 Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998). Der Antrag erfolgt mit separatem Beschluss.